



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD - Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Arne Wulff
Postfach 7122
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD1-61.05/11.005

Kiel, 4. November 2011

Beanstandung gemäß § 42 Abs. 2 LDSG SH

hier: Facebook-Reichweitenanalyse (Facebook-Insights), Betreiben einer Fanpage bei Facebook in Ihrem Webauftritt unter www.facebook.com/SchleswigHolstein

Unser Schreiben vom 05.10.2011; Ihr Schreiben vom 31.10.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Wulff,

mit o. g. Schreiben 05.10.2011 leitete das ULD ein Kontrollverfahren nach § 39 Abs. 1 S. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) ein, weil Sie eine Fanpage bei dem Internetportal Facebook betreiben. Darin begründeten wir, weshalb das Betreiben dieser Fanpage gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, und forderten Sie auf, die Fanpage zu löschen bzw. zu deaktivieren und zu unseren Vorwürfen bis zum 31.10.2011 Stellung zu nehmen.

In Ihrem o. g. Schreiben vertreten Sie die Ansicht, die Voraussetzungen für eine datenschutzrechtliche Beanstandung seien nicht gegeben, da für die Staatskanzlei keine Rechtspflichten bestünden, solange das ULD keinen „konkreten Nachweis über den Umfang und Inhalt der Daten und deren Verwendung“ vorlege. Das ULD hat mit seiner Bewertung vom 19.08.2011 ausführlich dargestellt, welche Nutzungsdaten bei der Nutzung von Fanpages an Facebook übermittelt werden. Diese generellen Feststellungen gelten unzweifelhaft auch für die von der Staatskanzlei betriebene Fanpage. Die Zwecke der Datennutzung bei Facebook sind dem ULD bisher nicht genau bekannt. Da die Verantwortung für die Festlegung der Daten und deren Zwecke bei der verantwortlichen Stelle liegen, sind Sie verpflichtet, hierüber Rechenschaft abzulegen. Dies ist Ihnen so lange nicht möglich, solange Facebook nicht nachweisbar offenlegt, für welche Zwecke es welche Daten in welcher Form nutzt.

Die Staatskanzlei ist als Teil der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Dies gilt auch hinsichtlich des Datenschutzes. Kann eine öffentliche Stelle nicht gewährleisten, dass die Nutzung eines Internetangebotes rechtmäßig erfolgt, so muss sie hiervon die Hände lassen. Das ULD hat unter

<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-verantwortlichkeit.html>

dargelegt, weshalb die Staatskanzlei für ihr Tun datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Dies wurde von mir bei unserem Gespräch am 06.10.2011 nochmals ausführlich erläutert.

Irritiert haben mich Ihre Ausführungen über „eine mittelbare Verantwortung der Staatskanzlei aus der Rechtsbindung der deutschen Verwaltung“, die zur Folge habe, dass „eine Abwägung zwischen dem legitimen Interesse der Staatskanzlei zur Nutzung von Sozialen Netzwerken als Kommunikationsmittel zur Information der Bevölkerung und der aus der Nutzung folgenden Schutzpflichten gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Nutzer“ erfolgen müsse. Ich hoffe nicht, dass Sie damit zum Ausdruck bringen wollen, die Beachtung der Datenschutzgesetze stünde für die Staatskanzlei zur Disposition, wenn ihr dies unverhältnismäßig erscheint. Es genügt für die Legitimation unzulässiger Verarbeitungsprozesse nicht, der Bevölkerung einen Warnhinweis zu geben, so wie dies nun bei Ihrer Fanpage erfolgt.

Irritiert hat mich auch Ihr Hinweis auf „offene rechtliche Fragen“. Hinsichtlich der materiellrechtlichen Unzulässigkeit von Fanpages und Social-Plugins sind dem ULD keine unterschiedlichen Rechtspositionen bekannt. Diese können wir auch nicht den Ausführungen der wissenschaftlichen Dienste des Schleswig-Holsteinischen Landtages und des Bundestages entnehmen. Streitig sind nach unserem Eindruck prozedurale Aspekte. Derartige unterschiedliche Meinungen können nicht der Anlass sein, rechtswidrige Zustände beizubehalten.

Durch das Weiterbetreiben der Fanpage verstoßen Sie gegen folgende Vorschriften:

§ 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) wegen der Verletzung von Informationspflichten als Telemediendiensteanbieter,
§ 13 Abs. 3 TMG, §§ 11 Abs. 1, 12, 16 LDSG wegen des Nichteinholens einer wirksamen Einwilligung zur Datenübermittlung an Facebook/USA sowie die Verknüpfung von Inhaltsdaten mit Nutzungsdaten zur Profilerstellung,
§ 15 Abs. 3 TMG wegen der Durchführung einer Reichweitenanalyse, ohne hierüber hinreichend zu informieren und eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Ihre Information über die verantwortliche Stelle hinter dem Button „Info“ gegen die Impressumspflicht nach § 5 TMG verstößt, wie jüngst vom Landgericht Aschaffenburg bestätigt wurde (U. v. 19.08.2011, Az. 2 HK = 54/11).

Daher spreche ich wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften hiermit nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 LDSG SH eine

Beanstandung

aus.

Ich fordere Sie auf, den Datenschutzverstößen abzuhelpfen. Über das weitere Vorgehen bitte ich Sie, mich zu unterrichten.

Sie verweisen auf die Bitte der Staats- und Senatskanzleien der Länder an die Innenministerkonferenz, „unter Beteiligung der Bundesregierung und der Datenschutzbeauftragten der Länder einen aktuellen Bericht zu erstellen und gemeinsame Vorschläge zum Umgang mit sozialen Netzwerken durch Landesregierungen vorzulegen“.

Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Meinung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder einhellig dahin geht, dass öffentliche Stellen die Nutzung von Social-Plugins und Fanpages auf Portalen wie Facebook zu unterlassen haben.

https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/material/82DSK_SozialeNetzwerke.pdf

Die Innenministerkonferenz und die Bundesregierung hat meines Erachtens kein Mandat zur Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie beim Datenschutz den Datenschutzbehörden und in zweiter Linie den Verwaltungsgerichten.

Wie wir bei unserem Gespräch einvernehmlich festgestellt haben, ist die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klärung der anscheinend streitigen Frage der Zulässigkeit von Facebook-Fanpages über eine Feststellungsklage der Staatskanzlei gegen das ULD möglich. Festzustellen wäre, ob die Staatskanzlei und öffentliche Stellen generell Facebook als Portal für Fanpages verwenden dürfen. Ein Feststellungsinteresse besteht für die Staatskanzlei auch im Interesse des Rechtsschutzes der Menschen, die sich über das Land Schleswig-Holstein informieren wollen.

Das ULD hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass wir an einer gerichtlichen Klärung der genannten Frage ein großes Interesse haben, da ebenso wie Sie, viele öffentliche und private Stellen mit unseren umfassenden technischen und rechtlichen Informationen von der Unzulässigkeit der Fanpage-Nutzung bisher nicht zu überzeugen waren. Mit Hilfe einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage kann eine voraussichtlich schnelle und verbindliche Klarstellung herbeigeführt werden.

Insofern stehe ich für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert